

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/15 W136 2286161-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2026

Entscheidungsdatum

15.06.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art139 Abs6

HDG 2014 §74 Abs2

VfGG §87 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. HDG 2014 § 74 heute
2. HDG 2014 § 74 gültig ab 22.01.2014

1. VfGG § 87 heute

2. VfGG § 87 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 87 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VfGG § 87 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VfGG § 87 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. VfGG § 87 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984

Spruch

,

W136 2286161-1/26E

W136 2286161-1/26E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter MinR Mag. iur. Anton LASCHALT und MinR Mag. iur. Christoph MOSER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bertram GRASS gegen das Disziplinarerkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde vom 01.12.2023, Zahl 2023-0.688.234, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter MinR Mag. iur. Anton LASCHALT und MinR Mag. iur. Christoph MOSER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bertram GRASS gegen das Disziplinarerkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde vom 01.12.2023, Zahl 2023-0.688.234, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid insofern abgeändert, als XXXX vom Vorwurf, er habe eine Pflichtverletzung dadurch begangen, dass er sich bis zum 14.09.2023 die Haare entgegen dem Erlass, GZ S93105/19-MFW/2017, vom 18.12.2017, kundgemacht im Verlautbarungsblatt I Nr. 3/2018 hat wachsen lassen und diese am Hinterkopf gebunden hat, gemäß § 74 Abs. 2 HDG 2014 freigesprochen wird. A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid insofern abgeändert, als römisch 40 vom Vorwurf, er habe eine Pflichtverletzung dadurch begangen, dass er sich bis zum 14.09.2023 die Haare entgegen dem Erlass, GZ S93105/19-MFW/2017, vom 18.12.2017, kundgemacht im Verlautbarungsblatt römisch eins Nr. 3 aus 2018, hat wachsen lassen und diese am Hinterkopf gebunden hat, gemäß Paragraph 74, Absatz 2, HDG 2014 freigesprochen wird.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. XXXX, im Folgenden als Disziplinarbeschuldigter (DB) bezeichnet, steht als Militärperson der Verwendungsgruppe MBO 2 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist somit Soldat (§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. a WG 2001). 1. römisch 40, im Folgenden als Disziplinarbeschuldigter (DB) bezeichnet, steht als Militärperson der Verwendungsgruppe MBO 2 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist somit Soldat (Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, Litera a, WG 2001).

2. Mit dem bekämpften Bescheid der Bundesdisziplinarbehörde vom 01.12.2023, wurde über den DB gemäß § 51 Z 3 HDG 2014 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von € 3.000,-- verhängt, sowie gemäß § 38 Abs 1 HDG 2014 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 300, -- vorgeschrieben. Der Schuldspruch lautete wörtlich wie folgt: 2. Mit dem bekämpften Bescheid der Bundesdisziplinarbehörde vom 01.12.2023, wurde über den DB gemäß Paragraph 51, Ziffer 3, HDG 2014 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von € 3.000,-- verhängt, sowie gemäß Paragraph 38, Absatz eins, HDG 2014 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 300, -- vorgeschrieben. Der Schuldspruch lautete wörtlich wie folgt:

„[Der DB] ist schuldig, er hat sich bis zum 14.09.2023 die Haare entgegen dem Erlass, GZ S93105/19-MFW/2017, vom 18. 12.2017, kundgemacht im Verlautbarungsblatt I Nr. 3/2018 (in Folge: VBl. I Nr. 3/2018), wachsen lassen und sich

diese am Hinterkopf gebunden („Pferdeschwanz“).„[Der DB] ist schuldig, er hat sich bis zum 14.09.2023 die Haare entgegen dem Erlass, GZ S93105/19-MFW/2017, vom 18. 12.2017, kundgemacht im Verlautbarungsblatt römisch eins Nr. 3 aus 2018, (in Folge: VBl. römisch eins Nr. 3 aus 2018,), wachsen lassen und sich diese am Hinterkopf gebunden („Pferdeschwanz“).

Dadurch hat er gegen die Bestimmung des § 44 Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), wonach „der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen hat“ iVm VBl. I Nr.3/2018, II. 2 lit b. Haartracht: „Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden“, vorsätzlich verstoßen und Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Heeresdisziplinalgesetz 2014, BGBl. I. Nr. 2 (HDG 2014), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, begangen.Dadurch hat er gegen die Bestimmung des Paragraph 44, Absatz eins, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), wonach „der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen hat“ in Verbindung mit VBl. römisch eins Nr.3 aus 2018,, römisch zwei. 2 Litera b, Haartracht: „Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden“, vorsätzlich verstoßen und Pflichtverletzungen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Heeresdisziplinalgesetz 2014, BGBl. römisch eins. Nr. 2 (HDG 2014), zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 16 aus 2020,, begangen.

3. Der vom DB rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.05.2024, GZ W136 2286161-1/6E insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe gemäß § 52 Abs. 2 HDG 2014 auf € 2.200,- herabgesetzt wurde. 3. Der vom DB rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.05.2024, GZ W136 2286161-1/6E insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe gemäß Paragraph 52, Absatz 2, HDG 2014 auf € 2.200,- herabgesetzt wurde.

4. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.03.2026, GZE 2467/2024-23 (eingelangt beim BVwG am 07.04.2026) gab dieser der Beschwerde des DB statt und hob das vorgenannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes soweit mit diesem über seine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht entschieden wurde, auf, da der DB damit wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, dass aus Anlass der Beschwerde des DB der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit "der Bestimmungen in Punkt II.2.b. und in Punkt II.2.h. des Erlasses des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Dezember 2017, GZ S93105/19-MFW/2017 ('Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten'), kundgemacht im Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 3/2018," eingeleitet habe und mit Erkenntnis vom 09.03.2026, V 243/2025, die genannten Bestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe eine gesetzwidrige Verordnung angewendet und sei es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des DB nachteilig war.Begründend wurde ausgeführt, dass aus Anlass der Beschwerde des DB der Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit "der Bestimmungen in Punkt römisch zwei.2.b. und in Punkt römisch zwei.2.h. des Erlasses des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Dezember 2017, GZ S93105/19-MFW/2017 ('Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten'), kundgemacht im Verlautbarungsblatt römisch eins des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 3 aus 2018,," eingeleitet habe und mit Erkenntnis vom 09.03.2026, römisch fünf 243 aus 2025,, die genannten Bestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe eine gesetzwidrige Verordnung angewendet und sei es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des DB nachteilig war.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang, ergibt sich aus der Aktenlage.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß Art 139 Abs. 6 B-VG sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes,

mit dem eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wurde, gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Gemäß Artikel 139, Absatz 6, B-VG sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wurde, gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht.

Gemäß § 87 Abs. 2 VfGG sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat. Gemäß Paragraph 87, Absatz 2, VfGG sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat.

Gemäß § 74 Abs. 2 HDG 2014 hat der Spruch eines Disziplinarerkenntnisses zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch zu enthalten. Gemäß Paragraph 74, Absatz 2, HDG 2014 hat der Spruch eines Disziplinarerkenntnisses zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch zu enthalten.

Nach dem Gesagten war der DB vom Vorwurf, eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, freizusprechen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

äußeres Erscheinungsbild Bundesheer Dienstpflichtverletzung Disziplinarerkenntnis Disziplinarstrafe Disziplinarverfahren Freispruch Geldstrafe Gesetzwidrigkeit öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Rechtsanschauung des VfGH Verordnungsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W136.2286161.1.00

Im RIS seit

05.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at